



**Schwand
Carnevals
Club e.V.**

SATZUNG

SCHWANDER CARNEVALS CLUB e. V.

Stand: April 2017

Sämtliche Aussagen in diesem Dokument sind generell als geschlechtsneutral gemäß Art. 3 Grundgesetz anzusehen, und gelten im Sinne der Gleichbehandlung für weibliche und männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1963 gegründete Verein führt den Namen

Schwander Carnivals Club e.V.,
abgekürzt „SCC“.

2. Der Verein mit Sitz in Schwanstetten – Ortsteil Schwand – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen. Er ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval“ und im Fastnachtverband Franken e. V.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnächtlichen Brauchtums auf der Grundlage regionaler Traditionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, Gestaltung der Karnevals-session und ständige Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanstetten, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) Einen vom Beitretenden zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag – bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten notwendig – und
 - b) Zulassung durch den Vorstand

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (siehe § 6)
- b) Auflösung einer juristischen Person (siehe § 7)
- c) Ausschluss (siehe § 8)
- d) Tod (siehe § 9)

§ 6 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Jahresende zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens drei Monate vor Jahresende zugehen.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Löschung der juristischen Person.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Es mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung den Rückstand nicht begleicht
 - b) Es den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt
 - c) Es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder zu einer entehrenden Strafe verurteilt wurde.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
3. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 9 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Allen Mitgliedern steht es frei, sich zur aktiven Betätigung im Verein bereit zu erklären.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Jedem Mitglied wird die Satzung zugeschickt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 12 Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrensenator ernannt werden. Anlässlich der Ernennung erhält der Ehrensenator Urkunde und Mütze.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand oder Ehrenpräsident ernannt werden.

III. Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Frist, Einberufung, Tagesordnung, Versammlungsleitung

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr bis spätestens August eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung muss bzw. soll enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein.
4. Die Versammlung leitet der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes.

§ 15 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung bezeichnenden Angelegenheiten, insbesondere über

- Änderung der Satzung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Vereinsbeitrag
- Anträge

§ 16 Mehrheitserfordernisse

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle oder behördlicherseits angeordnete Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

1. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem von der Mitgliederversammlung zu benennenden Wahlausschuss.
2. Abstimmungen und Wahlen werden per Handzeichen oder Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 18 Versammlungsniederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung wie im § 14 Abs. 1 einzuberufen, wenn
 - a) Dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen oder
 - b) Mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung beantragen.
2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Gesetzliche Vertreter:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Präsident
- Vizepräsident

Nicht gesetzliche Vertreter:-

- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer

2. Zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der 1. oder 2. Vorsitzende – vertreten den Verein gesetzlich.
3. Kein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig auch bei einer anderen Karnevalsgesellschaft Vorstandsmitglied sein.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
5. Für im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand geeignete Mitglieder kommissarisch berufen werden. Diese Berufung ist jedoch von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Kommissarisch tätige Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
7. Der Verein wird nach Außen insbesondere durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes repräsentiert. Weitere Repräsentanten sind von Fall zu Fall vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

IV. Rechnungswesen

§ 21 Geschäftsjahr und Einnahmen-/Ausgabenrechnung

1. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres. Das Beitragsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Der Vorstand hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. Revisoren

§ 22 Revisoren

1. Alle zwei Jahre müssen von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt werden.
2. Die beiden Revisoren haben die vom Vorstand erstellte Einnahmen-/Ausgabenrechnung vor Stattfinden der Mitgliederversammlung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.
3. Die zwei Revisoren sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.

VI. Elferrat

§ 23 Elferrat

Der Elferrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und männlichen und weiblichen aktiven Mitgliedern, die durch den Vorstand ernannt werden.

VII. Datenschutzbeauftragter

§ 24 Datenschutzbeauftragter

Insofern die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 4f Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zutreffen, bestellt der Verein einen Datenschutzbeauftragten zur Gewährleistung der Einhaltung entsprechender gesetzlicher Vorschriften. Der Datenschutzbeauftragte muss volljährig sein, und nach Möglichkeit aus den Reihen der aktiven Mitglieder stammen. Er darf nicht dem Vereinsvorstand angehören.

§ 25 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten Vorsitzenden und des Kassenwirts gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder), und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Regionalverband

Als Mitglied des Fastnacht-Verband Franken e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Platzierung und Punktzahl).

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie regionale Mitteilungsblätter über Termine und deren Verlauf, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Tagespresse sowie regionale Mitteilungsblätter von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse, Termine und deren Verlauf sowie Feiern in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kas senverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

VIII. Orden

§ 26 Orden

Die Gestaltung und die Anzahl des Faschingsordens werden vom Vorstand bestimmt.

IX. Ehrungen

§ 27 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand durch Auszeichnung geehrt werden.

X. Auflösung des Vereins

§ 28 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Der Vorstand